

FINANZORDNUNG



§ 01 GELTUNGSBEREICH

Die Finanzordnung regelt gemäß der Statuten alle Finanzangelegenheiten des TBV.

§ 02 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr wird mit 1. Jänner bis 31. Dezember festgelegt.

§ 03 BUDGET

Die Geldmittel werden in einem Jahresbudget erstellt und laufend verwaltet.

§ 04 FINANZGEBARUNG

1. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist für die ordnungsgemäße und treuhändische Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten, einschließlich der Führung der Buchhaltung, für die Verwendung der Subventionen verantwortlich.
2. Über die Bankkonten ist das Vorstandsmitglied für Finanzen und der Präsident zeichnungsberechtigt.

§ 05 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Allgemeines

- a) Als Kalenderjahr wird der Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines Jahres bezeichnet

2. Beiträge

ÖBV - Vereinsbeitrag: lt. ÖBV FO	jährlich	€ 100,00
ÖBV – Mitgliedsbeitrag werden den Vereinen direkt vom ÖBV - Mitgliederreferat vorgeschrieben.	jährlich	lt. ÖBV
TBV – Vereinsbeitrag	jährlich	€ 0,00
TBV – Mitgliedsbeitrag	jährlich	€ 0,00

3. Nenngelder

Nenngelder werden mit der Nennung zum Nennschluss fällig und sind unabhängig von einer Teilnahme zu bezahlen, sofern nicht bei Teilnahmeverhinderung eine nachweisliche Rücknahme der Nennung bis 20:00 Uhr des Vortages des Turnierbeginns erfolgt ist.

Die Nenngelder verbleiben dem durchführenden Verein.

Die hier festgelegten Nenngelder gelten als Richtwert und können durch die jeweilige Durchführungsbestimmung und die Ausschreibung abgeändert werden. Es gelten letztendlich die Nenngelder, die in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung angeführt sind.

a) Tiroler Meisterschaften

Je Teilnehmer (unabhängig von der Anzahl d. Bewerbe)	Schüler	€	15,00
	Jugend	€	15,00
	Junioren	€	15,00
	Allgem. Klasse	€	20,00
	Senioren	€	20,00

b) Tiroler Ranglistenturniere

Je Teilnehmer (unabhängig von der Anzahl d. Bewerbe)	Schüler	€	15,00
	Jugend	€	15,00
	Junioren	€	15,00
	Allgem. Klasse	€	15,00
	Senioren	€	15,00

c) Sonstige Veranstaltungen

Lt. Ausschreibung

Bei Nennung mehrerer Bewerbe mit unterschiedlichem Nenngeld wird der höhere Betrag fällig.

4. Protestgebühren

Schiedsgericht € 50,00

Proteste sind in den Statuten, § 15 Schiedsgericht und in der allg. Wettspielordnung, § 08 Proteste, geregelt und werden erst mit Einzahlung der Protestgebühr wirksam.

5. Mahn- und Strafgebühren

Mahnspesen können erst 2 Wochen nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung, die frühestens 4 Wochen nach Zahlungsvorschreibung erfolgt, vorgeschrieben werden.

Strafgebühren sind unabhängig von eventuellen Subventionskürzungen zu verhängen.

Mahnspesen	€	10,00
Fehlerhaftes Setzen bei Meisterschaften/Ranglistenturnieren durch Ausrichter	€	20,00

Mannschaftsmeisterschaften

Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft	€	50,00
Unvollständiges Antreten *)	€	10,00
Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel	€	20,00
Abbruch aus Zeitgründen *)	€	10,00
Fehlerhaftes Setzen (Reihung)	€	10,00
Für alle nicht angeführten Abweichungen gegenüber der Wettspielordnung und Durchführungsbestimmung	€	10,00

*) Nur wenn im Budget Teilnahmesubvention vorgesehen!

Ergebnisliste/Turnierfile nicht termingerecht	€	10,00
---	---	-------

§ 06 ALLGEMEINES

Neben dieser Finanzordnung ist die Finanzordnung des ÖBV in der jeweiligen aktuellen Fassung gültig.

Insbesondere gelten betreffend Erstattungen und Abrechnungsmodalitäten an Trainer, etc. und für Reisekosten, etc. die „Anlage II – Erstattungen und Vergütungen“ und die „Anlage III / Abrechnungsmodalitäten, Erstattungen u. Vergütungen Trainerpersonal im Nachwuchsbereich“ der Finanzordnung des ÖBV für den TBV entsprechend.

Bestimmungen der „TBV Allgemeine Wettspielordnung“ sind zu beachten.

Alle Angelegenheiten, die in dieser Finanzordnung nicht festgelegt sind sowie Unklarheiten werden vom Vorstand des TBV entschieden.